

RATGEBER

Was haben die Lehrpersonen in der Geleiteten Schule zu sagen?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

In der neuen Geleiteten Schule ist die Schulpflege das oberste Führungsorgan der örtlichen Schule und trägt die Gesamtverantwortung. Die Personalführung der Lehrpersonen und die pädagogische Führung der Schule sind der Schulleitung übertragen. Für viele Lehrpersonen ist die Situation neu, dass sie eine direkte Vorgesetzte oder einen direkten Vorgesetzten haben.

Sie waren es gewohnt, ihren beruflichen Alltag selbstständig zu gestalten. Es liegt nun am Geschick der Schulleitung, wie weit die Lehrpersonen bei Entscheidungen einbezogen werden und wie weit ihre Mitsprache angemessen ist. In einer gut geführten Schule fühlen sich die Lehrpersonen in ihren traditionellen, basisdemokratischen Rechten nicht eingeschränkt. Die Leitung entlastet und institutionalisiert gleichzeitig Mitsprache und Kooperation. Führung gelingt in der Wechselwirkung von Führenden und Geführten. Die Lehrpersonen haben Anteil daran, wie die Schulleitung ihre Führungsverantwortung wahrnimmt. Vom Gesetzgeber her ist die Mitsprache gewährleistet. Im Schulgesetz ist nach wie vor die Lehrerkonferenz im § 47 institutionalisiert. Im § 12 der Verordnung Geleitete Schule ist die Lehrerkonferenz umschrieben: «Die Lehrpersonen bringen ihre Anliegen und Anträge zu or-

ganisatorischen, pädagogischen und didaktischen Fragestellungen in der Konferenz vor. Sie ist bei der Ausarbeitung u.a. des Organisationskonzepts oder der Formulierung des Führungsverständnisses an der Schule beteiligt, bespricht zusammen mit der Schulleitung alle weiteren Geschäfte, die für die gesamte Schule von Bedeutung sind und hat ein Antragsrecht an Schulleitung und Schulpflege.» In § 5 Absatz 5 VALL heisst es: «Lehrpersonen, die mit einem Führungsentscheid der Schulleitung nicht einverstanden sind, können einen Entscheid der Anstellungsbehörde (Schulpflege) verlangen.» Schliesslich nicht unerheblich ist § 6 Absatz 2 der Verordnung Geleitete Schule: «An den Sitzungen der Schulpflege übernimmt ein Schulleitungsmitglied in der Regel die Vertretung der Lehrerschaft, die im Voraus und in angemessener Form über die Traktanden zu informieren ist. Bei Meinungsdivergenzen zwischen Schulleitung und der Konferenz der Lehrpersonen hat diese das Recht, ihre Anliegen direkt in der Sitzung der Schulpflege einbringen zu lassen.»

Meiner Meinung nach hat das Lehrerteam nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zur Mitsprache und -gestaltung der örtlichen Schule.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Die gesetzlichen Grundlagen sind in Handreichungs-Broschüren unter www.ag.ch/geleiteteschule gut kommentiert. Die folgenden drei Broschüren empfiehlt Urs N. Kaufmann allen Lehrpersonen und Schulleitungen zur Lektüre:

- III «Handreichung zur Personalführung an der Aargauer Volksschule»
- III «Die Rolle der Schulpflege»
- III «Lehrpersonen und Schulleitungen – gemeinsam zur Geleiteten Schule»

